

### Schuljahr 2021 / 2022

	1. Ferientag	1. Schultag
Schuljahresbeginn		Mo. 09.08.2021
Herbstferien	Sa. 02.10.2021	Mo. 18.10.2021
Weihnachtsferien	Fr. 24.12.2021	Mo. 10.01.2022
Sportferien	Sa. 29.01.2022	Mo. 14.02.2022
Frühlingsferien	Sa. 09.04.2022	Mo. 25.04.2022
Sommerferien	Sa. 02.07.2022	Mo. 08.08.2022

### Schuljahr 2022 / 2023

	1. Ferientag	1. Schultag
Schuljahresbeginn		Mo. 08.08.2022
Herbstferien	Sa. 01.10.2022	Mo. 17.10.2022
Weihnachtsferien	Sa. 24.12.2022	Mo. 09.01.2023
Sportferien	Sa. 28.01.2023	Mo. 13.02.2023
Frühlingsferien	Sa. 08.04.2023	Mo. 24.04.2023
Sommerferien	Sa. 08.07.2023	Mo. 14.08.2023

### Schuljahr 2023 / 2024

	1. Ferientag	1. Schultag
Schuljahresbeginn		Mo. 14.08.2023
Herbstferien	Sa. 30.09.2023	Mo. 16.10.2023
Weihnachtsferien	Sa. 23.12.2023	Mo. 08.01.2024
Sportferien	Sa. 27.01.2024	Mo. 12.02.2024
Frühlingsferien	Sa. 06.04.2024	Mo. 22.04.2024
Sommerferien	Sa. 06.07.2024	Mo. 12.08.2024

Die Daten für schulfreie Tage sowie für Schulanlässe finden Sie jeweils auf dem Quintalsbrief sowie auf der Plattform „Klapp“.

## REGELUNGEN FREIE SCHULHALBTAGE & URLAUB

### Schulbesuch:

- Die Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten und der Primarschule sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.

### Freier Schulhalbtage:

- Die Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten und der Primarschule haben Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. (§38)
- Der freie Schulhalbtage darf *nicht* als Ferienverlängerung eingesetzt werden. Er kann also *nicht* am letzten Schulhalbtage vor den Ferien oder am ersten Schulhalbtage nach den Ferien bezogen werden.
- Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage dürfen nicht zusammengefasst bezogen werden.
- Der Bezug eines freien Schulhalbtags muss der Klassenlehrperson mindestens 3 Schultage vorher (unbegründet) schriftlich mitgeteilt werden.

**Ferienverlängernder Urlaub / ausserordentlicher Urlaub:**

- Die Schülerinnen und Schüler der Schule Tegerfelden haben zweimal Anspruch auf ferienverlängernden Urlaub oder ausserordentlichen Urlaub:
  - 1 x im Zeitraum 1. Kindergarten bis 2. Klasse
  - 1 x im Zeitraum 3. Klasse bis 6. Klasse
- Das entsprechende Urlaubsgesuch muss der Schulpflege spätestens 3 Schulwochen vor Antritt desurlaubes schriftlich und begründet eingereicht werden. Die Schulpflege ist das Bewilligungsorgan.
- Ferienverlängernder und ausserordentlicher Urlaub wird für maximal 1 Schulwoche bewilligt.

**Urlaub für besondere Anlässe:**

- Die Klassenlehrperson beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler bis zu einem Schultag vom Unterrichtsbesuch. (§ 13, Schulverordnung)  
Die Klassenlehrperson kann die Schulpflege als Beraterin kontaktieren.
- Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:
  - besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler (Hochzeit, Beerdigung etc.)
  - hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
  - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt die Schulpflege eine Entscheidung.
- Jedes weitere Urlaubsgesuch im laufenden Schuljahr muss an die Schulpflege gerichtet werden.
- Die Schulpflege ist für Urlaubsgesuche von mehr als einem Tag zuständig.

Schulpflege und Schulleitung Dezember 2018

**Hinweis:** Da die Schulpflege nur noch bis Ende Kalenderjahr 2021 im Amt ist, werden ab 1.1.22 die Gesuche direkt an die Schulleitung gestellt.